

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 101 (1989)

Artikel: Muri in den Freien Ämtern. Band 2, Geschichte der Gemeinde Muri seit 1798

Autor: Müller, Hugo

Kapitel: IV: Die Gemeinde

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die Gemeinde

1. Die Gemeinde seit 1803

a) *Gemeindeversammlung und Gemeinderat*

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellten sich den Gemeinden, nachdem sie vor 1798 nicht viel zu sagen gehabt hatten, vielfältige, zum Teil dringende und schwierige Aufgaben. Der Zusammenschluß wurde enger als früher, und sie wurden mehr als zuvor auch zu Trägern des politischen und kulturellen Lebens. Mit der Kantonsverfassung von 1803 trat das Schwergewicht der in der Helvetik geschaffenen Einwohnergemeinde in den Hintergrund, an ihre Stelle trat die alte Bürgergemeinde, die von neuem eine wichtige Rolle einnahm. In ihr übten die Ortsbürger das Stimm- und Wahlrecht aus; in zweiter Linie hatten jene Hintersassen etwas zu sagen, die jährlich einen bestimmten Geldbetrag in das Armengut der Bürgergemeinde ihres Wohnortes entrichteten¹. Den Ortsbürgern oblag vor allem die Aufsicht über das Gemeindegut, das Schul-, Strassen- und Armenwesen. Erst mit der Kantonsverfassung von 1841 bekam die Einwohnergemeinde die ihr heute noch zustehende wichtige Funktion im Gemeindeleben. So beginnt in Muri das Protokoll der Gemeindeversammlungen mit dem Jahre 1846. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung der Bürger, die ab 1803 die oberste Instanz der Gemeinde bildete, war mit Einschränkungen verbunden. 1803 konnte sein Aktivbürgerrecht nur ausüben, wer seit einem Jahr in der Gemeinde wohnte und Eigentümer einer Liegenschaft im Werte von 200 Fr. oder eines Schuldtitels war, der eine Liegenschaft von 300 Fr. zum Unterpfand hatte. Zudem mussten Verheiratete mindestens 20, Unverheiratete mindestens 30 Jahre alt sein. Frauen besassen weder Stimm- noch Wahlrecht². In der Verfassung von 1814 wurde das Alter allgemein auf 25 Jahre und das Vermögen auf 300 Fr. festgesetzt³.

Die politischen Geschicke der Gemeinde leitete der Gemeinderat mit dem Gemeindeammann an der Spitze, wie das heute noch der Fall ist. 1803 ordneten die Bürger sieben Mitglieder in diese Behörde ab. Die Kreisversammlung entschied 1810, als zwei Mitglieder ihren Rücktritt nahmen, keine Neuwahl zu treffen, sondern die Zahl der Gemeinderäte in Zukunft bei fünf zu belassen⁴. Jeder Dorfteil hatte das Recht, einen Vertreter im Gemeinderat zu stellen. Wer Gemeinderat werden wollte, musste eine Liegenschaft oder einen Grundpfandtitel von 500 Fr. besitzen, das 30. Altersjahr

zurückgelegt haben und seit zwei Jahren in der Gemeinde sesshaft sein. Vor ihrem Amtsantritt legten die Gemeinderäte in die Hand des Bezirksamtmanns einen Eid ab: «Ich schwöre als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Muri, den Nutzen des Kantons Aargau überhaupt sowie den Nutzen dieser Gemeinde insbesondere zu befördern und den Schaden zu wenden, alle mir anvertrauten Verwaltungen des Gemeinde-, Schul- und Armengutes treu und redlich zu besorgen, in allem nach meinen besten Einsichten zu raten und zu helfen, besonders Religion und Sittlichkeit zu handhaben und nach all meinen Kräften zu befördern, in keinem Falle weder Miet noch Gabe anzunehmen und überhaupt den Verrichtungen meines Amtes so obzuliegen, dass ich es vor Gott, dem gesamten Vaterlande und meiner Gemeinde verantworten möge»⁵.

Dafür erlaubte das Gesetz, die Gemeinderäte sollen «bei ihren Versammlungen sowie bei allen öffentlichen Feiern in schwarzen Mänteln erscheinen und in der Kirche ihre besonders angewiesenen Plätze einnehmen. In den Sitzungen können sie mit dem Degen oder schwarzen Mänteln erscheinen»⁶.

Der Gemeinderat war ermächtigt, aus seiner Mitte einen Schreiber zu bestimmen «oder ein anderes fähiges Subjekt zu wählen». In Muri schlug man den zweiten Weg ein und wählte Joseph Leonz Müller aus dem Dorf zum ersten Gemeindeschreiber. Die Besoldung der Gemeinderäte war anfänglich sehr bescheiden, erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte erhöhte sie sich.

Tabelle 14: Besoldung der Gemeinderäte und des Ammanns in Fr.

	1824	1860	1873	1900	1936	1985
Gemeindeammann	28	90	400	400	2000	26200
Gemeinderat	Taggeld	60	150	150	600	7860

Ein eigenes Sitzungslokal besass der Murianer Gemeinderat in den ersten Jahrzehnten nicht, genausowenig wie die Bezirksbehörden; die Herren tagten im Schulhaus oder im Löwenwirtshaus.

Nicht alle Gemeinderäte und Gemeindeammänner haben sich, wie man es von ihnen erwartete und wie es der Amtseid verlangte, restlos für das Wohl der Gemeinde eingesetzt. 1828 war der Vertreter von Dorfmuri, Peter Leonz Frey, zum Gemeindeoberhaupt gewählt worden. Seine Amtsführung liess mit der Zeit zu wünschen übrig, und so baten im Oktober 1832 die übrigen vier Gemeinderäte die Regierung, sie solle eine amtliche Untersuchung «über das höchst nachlässige, pflichtvergessene und eigenmächtige Verfahren des dortigen Gemeindeammanns einleiten». Die Untersuchung ergab, dass das Vormundschaftswesen vernachlässigt war, dass das Waisen-

vermögen nicht sichergestellt war und dass, trotzdem die Gemeinderäte eine wöchentliche Sitzung gefordert hatten, der Gemeindeammann vom 30. August bis 9. Oktober 1832 keine einzige Sitzung einberufen hatte. Im Dezember 1832 war das Protokoll des Gemeinderates erst bis zum 10. März nachgetragen. Der Bezirksamtmann meldete nach Aarau, dass «der Gemeinderat Muri einer der untätigsten des Bezirks» sei; auch dem Gemeindeschreiber gab er «nicht das Zeugnis eines sehr tätigen und fleissigen Beamten». P. L. Frey wurde im Amt suspendiert; im Januar 1833 trat er freiwillig von seinem Posten zurück⁷.

Noch schlimmer trieb es Gemeindeammann Joseph Stöckli aus der Egg. Eine staatliche Untersuchungskommission stellte 1859 Mängel im Betriebungs-, Pfändungs-, Fertigungs-, Hypothekar-, Vormundschafts-, Waisen- und im gesamten Rechnungswesen fest. Stöckli wurde «gröbliche Pflichtvernachlässigung und eine pflichtvergessene Amtsführung» vorgeworfen. Er sass deswegen acht Tage in Untersuchungshaft. Im Dezember erging das Urteil des Obergerichtes: Stöckli wurde als Gemeindeammann und Mitglied des Gemeinderates Muri sowie als Mitglied des Grossen Rates «entsetzt», zu einer Gefängnisstrafe von vier Wochen und zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf sechs Jahre verurteilt⁸.

1867 war August Rey aus dem Langdorf zum Gemeindeammann gewählt worden. Ende 1875 wanderte er plötzlich nach Nordamerika aus, da ihm der Boden unter den Füßen zu heiss geworden war, denn während seiner Amtszeit hatte er sich verschiedentlich der Veruntreuung ihm anvertrauter Gelder schuldig gemacht. Das Obergericht verurteilte ihn in contumaciam zu einer längeren Gefängnisstrafe, und im Februar 1876 wurden seine sämtlichen Liegenschaften infolge Geldstages versteigert⁹.

b) Gemeindebeamte

Beamte gab es in Muri schon im 19. Jahrhundert in grösserer Zahl, vor allem deshalb, weil die politische Gemeinde in vier Ortschaften oder Ortsbürgergemeinden aufgeteilt war.

Zur Besorgung von besonderen Ortsangelegenheiten wählten die Bürger jeder Ortschaft zwei Männer, die als *Dorfverwalter* ihre Arbeit erledigten. Ihnen war aufgetragen, mit Vertretern des Gemeinderates jährlich zweimal die Feuerstätten und Herde zu besichtigen und in feuerpolizeilicher Hinsicht zum Rechten zu sehen¹⁰. Sie hatten die Steuern einzuziehen und den Viehbestand der Gemeinde aufzuzeichnen. Zum Teil waren sie auch mit der Aufsicht von Feld, Wald und Strassen beauftragt. Zusammen mit den *Holzförstern* oder *Bannwarten* leisteten sie einen Eid, «besonders getreue und

fleissige Obsorg und Aufsicht über die Gemeindehölzer oder Wald zu haben, auch über Wunn (Wunn ist durch Rodung gewonnenes Land) und Weid, Zünnung, Hag und Marken» zu wachen. Sie waren verpflichtet, Leute, die in den Wäldern, auf Weiden oder auf der Allmend frevelten, indem sie Holz, Gras, Obst, Bucheckern, Eicheln «wider das Verbot» wegtrugen, anzuzeigen¹¹.

Von den Finanzbeamten war der *Seckelmeister* der wichtigste, er leitete die Ortskasse und führte Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Dass oft unfähige und ungeeignete Leute diesen Posten innehatten, beweist die Unordnung der Gemeindefinanzen im Langdorf 1865. Die Missstände waren so gross, dass sich sogar die Regierung damit befassen musste. Der Bezirksamtmann meldete nach Aarau, die Ortsgemeinde Dorfmuri habe seit vier Jahren alle Jahre einen andern Seckelmeister, jedesmal übertreffe der neue Verwalter den zurückgetretenen an Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit. Keiner wolle sich verstehen, die amtlichen Aufträge zu vollziehen und die vielen und älteren Ausstände einzuziehen und daraus Gemeindeschulden zu tilgen. Das Wenige, das noch einkassiert wurde, verwendeten die Rechnungssteller grösstenteils in ihren eigenen Nutzen. Darauf wurde Tagwächter Rebsamen mit dem Einzug der Steuern beauftragt, doch soll an seiner Stelle eine andere unsolide Person die Verwaltung besorgt haben, dadurch hätte sich die Sache statt verbessert nur verschlimmert. Die Regierung beschloss, es sei ein ausserordentlicher Bürger zu bestellen, um die Gelder einzutreiben, und diese seien zur Abzahlung von Gemeindeschulden zu verwenden¹².

Schon 1856 hatte die Regierung die Verwaltung in Dorfmuri aufgefordert, einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen Schuldentilgungsplan vorzulegen. Bei Nichtbefolgung stellte sie eine Staatsadministration in Aussicht¹³.

Andere Beamte stellte die Gesamtgemeinde an, die sie auch besoldete. Unter ihnen war der *Tagwächter*, eine Art Ortspolizist oder Weibel, der tagsüber für Ruhe und Sicherheit zuständig war. 1807 wählte der Gemeinderat Heinrich Leonz Rey, des Strumpfwebers, aus Dorfmuri zum Wächter im Wey, in Dorfmuri und in der Egg. Er «solle alle dag vom morgen bis abends dise 3 dörffer besuchen, hat in einem jahr zu lohn 62 Mgl. 20 β»¹⁴. 1838 erliess der Gemeinderat eine Tagwächter-Ordnung, nachdem Joseph Küng, Müswangers, gegen eine Besoldung von 57 Fr. pro Jahr gewählt worden war.

1. Der Polizeiwächter hat alle Tage wenigstens einmal die Ortschaften der Gemeinde Muri zu durchgehen und sich daselbst bei den Ortsvorstehern anzumelden.

2. Er hat auf Bettler und Hausierer, die keine Bewilligung haben, und auf andere verdächtige Leute genau acht zu haben, sie ev. anzuhalten und auf den Landjägerposten zu führen.
3. Sowie er Kenntnis von irgendeinem gegen die gute Polizei und allgemeine Sicherheit laufenden Vorhaben oder Unternehmen erlangt, wird er davon die Polizeibeamten benachrichtigen¹⁵.

1885 stellte der Gemeinderat ein Pflichtenheft für den Tagwächter auf. Es wurden ihm weitere Aufgaben zugeteilt: Er erkundigt sich bei vagierenden Handwerksburschen nach den Heimatschriften, bei den Hausierern nach dem Patent. Er führt zuhanden des Fremdenschriftenführers ein Verzeichnis über neu zugezogene Einwohner und sorgt dafür, dass sie ihre Heimatschriften abgeben. Er kontrolliert die Hunde. Er besucht den Gemeindeammann täglich und die Gemeinderäte wöchentlich, um ihre Weisungen und Aufträge entgegenzunehmen. An Märkten, Sonn- und Feiertagen wird er besonderes Augenmerk auf Übertretungen gegen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit richten. Die Gemeinde stellte ihm einen «Rock und Caput» zur Verfügung, die Besoldung war auf 150–200 Fr. gestiegen¹⁶.

Ein anderer wichtiger Beamter in der Zeit, wo viele Häuser aus Holz gebaut und mit Strohdächern versehen waren, war der *Nachtwächter*. Nach den Weisungen des Gemeinderates sollte er «mit besunderm fleiss die wachten versehen und alle stunden rüöffnen». Man verlangte, dass die Nachtwachen pünktlich durchgeführt wurden und dass «die saumseligen am gehörenden Orth zu verzeigen» seien¹⁷. 1816 verordnete der Gemeinderat, die Nachtwächter hätten zur Sommerszeit von abends 10 bis morgens 3 Uhr und zur Winterszeit von abends 9 bis morgens 3 Uhr zu wachen und jede Stunde zu rufen. Die Dorfverwalter wachten darüber, dass der Wächter die Runden ununterbrochen fortsetzte und die Stunden mit lauter Stimme anzeigte. So konnten die Dorfleute feststellen, ob der Wächter seine Pflicht erfüllte und nicht daheim den Wächterlohn schlafend verdiente¹⁸. Im August 1825 musste Peter Strebel aus dem Wey vor dem Gemeinderat erscheinen, der ihm vorwarf, er sei in der Nacht vom 10. auf den 11. August nicht auf der Wache angetroffen worden. Strebel entschuldigte sich, es hätte in jener Nacht stark geregnet, weswegen er nicht alle Stunden gerufen habe, wohl aber sei er zu jeder Stunde vor sein Haus gegangen, um allfällige Feuerausbrüche feststellen zu können. Des gleichen Vergehens machte sich Nachtwächter Joseph Leonz Strebel aus dem Dorf schuldig¹⁹. Eine Zeitlang verzichtete man auf die Dienste eines Nachtwächters. 1884 beschloss der Gemeinderat, «wegen der Stromerei» wieder zwei Nachtwächter anzustellen, einen für Wey und Egg mit einer Besoldung von 120 Fr. und einen für

Dorfmuri mit 80 Fr. Besoldung. Sie wurden verpflichtet, um 11, 12, 1 und 2 Uhr die Stunden zu rufen. Die Gemeinderatsmitglieder in den betreffenden Ortschaften hatten ihnen dazu die Plätze anzuweisen²⁰.

Weitere Beamte waren die *Ohmgeldner*. Sie kontrollierten und besteuerten den Weinumsatz in den Wirtschaften. Nach einer Verordnung von 1803 hatten alle Wirte 7% vom Verkaufspreis der alkoholischen Getränke abzuliefern. Der *Schuldenbote* war verantwortlich für das Einziehen der Schuldbetreibungen, er entspricht dem heutigen Betreibungsbeamten. Gemeindeangestellte waren auch die *Hebammen* und bis 1919 die *Lehrer*. Damals wurde ihre Besoldung vom Staate übernommen.

c) *Die Gemeindefinanzen*

Über die Verwaltung der Finanzen der Gemeinde geben uns die verschiedenen Kassen Aufschluss. Eine einheitliche Gemeindeverwaltung, wie das heute der Fall ist, gab es im 19. Jahrhundert lange nicht. Jede Bürgergemeinde hatte ihre verschiedenen Rechnungssteller. Die allgemeine Rechnung, die sogenannte Polizeirechnung, war Sache des Seckelmeisters; für das Armenwesen legte ein Armenpfleger Rechnung ab; dann gab es eine eigene Schulkasse, aus der die Lehrer besoldet wurden, eine Feuerwehrkasse, eine Waldkasse usw.

Die Einnahmen wurden oft aus Einkünften bestritten, die zufälliger Natur waren und deren Ertrag von Jahr zu Jahr schwankte: Einkaufsgelder von Neubürgern, Weibereinzugsgelder, Ohmgeld, Einsassengelder, Hundesteuern, Bussen usw. Die Ausgaben für Schul-, Armen- und Polizeiauslagen sollten nach einem Gesetz vom 4. Mai 1809²¹ auf alle Ortsbürger und Einsassen nach Verhältnis ihres Vermögens und Erwerbs verteilt und erhoben werden.

Da die Gemeinde Muri sich aus verschiedenen Ortschaften zusammensetzte, kam es hie und da der Steuerbelastung wegen zu Streitigkeiten. Die Ortsbürgerschaft Langdorf beklagte sich 1824, ihr Steueranteil sei innerhalb der Gemeinde ungerecht festgesetzt, die Einwohner von Wey und Wili mit schönem Vermögen, beträchtlichem Erwerb, mit drei Wirtschaften, Krämmern, Schmieden, mit der Bleiche und gut besoldeten Beamten müssten nur halb soviel auf das Tausend ihres Vermögens bezahlen als die Einwohner von Dorfmuri, Egg und Hasli, die zum grössten Teil verschuldete Liegenschaften besässen²².

Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben geben uns die Rechnungen der Bürgergemeinden, sofern sie noch erhalten sind. An der Jahresgemeinde

vom 16. Januar 1814 legte Seckelmeister Karl Joseph Faller Rechenschaft ab über die Einnahmen und Ausgaben der Ortschaft Wey im Zeitraum vom 31. 1. 1813 bis 16. 1. 1814. Auf der Einkommensseite standen ein Aktivsaldo von 134 Gl. 27 β, die Einsassengelder im Betrage von 19 Gl. 40 β, die Ohmgelder (Getränkeabgabe) von 102 Gl. 39 β, ein Zins für die Nutzung «ab dem unvertheilten Plätz auf dem Moos» (Wilimoos) von 21 Gl. 35 β. Die gesamten Einnahmen betrugen 286 Gl. 39 β. An Ausständen waren 53 Gl. 16 β zu verbuchen. Die Ausgaben setzten sich vor allem aus folgenden Posten zusammen: Armenkosten 85 Gl. 15 β, Rekrutierungskosten für Dienste in Frankreich 115 Gl. 26 β, Ehrschatzungskosten-Streit 19 Gl. 2 β, Besoldungen für die Dorfverwalter und den Seckelmeister 9 Gl. 20 β. Das Total der Ausgaben machte 239 Gl. 7 β aus, so dass sich ein Aktivsaldo von 47 Gl. 32 β ergab²³.

1849 legte Seckelmeister Joseph Leonz Waltenspüel die Rechnung für die Ortschaft Egg vor, und zwar für die Periode vom 31. Januar 1848 bis 4. Januar 1849. Die Einnahmen betrugen Fr. 151.52, wovon Fr. 7.– Einsassengelder, Fr. 19.84 für Verkauf von Kies, Sand und Holz, Fr. 17.28 Einzug des Sigristenlohns, Fr. 35.– Lehenzins und Fr. 65.40 als Erlös einer Steuer. Die Ausgaben kamen auf Fr. 182.95.

Die Hauptposten waren: Für die Feuerläufer und den Unterhalt der Rundellen Fr. 10.70, Sigristenlohn Fr. 17.28, Lohn der Dorfverwalter Fr. 5.12, dem Bannwart und Wächter Fr. 74.–, dem Armenpfleger für die Armen Fr. 23.75, Lohn des Seckelmeisters Fr. 6.–. Die Rechnung schloss mit einem Passivsaldo von Fr. 31.43 ab²⁴.

Die Polizeirechnung für die Ortschaft Wey pro 1850 wies an Einnahmen Fr. 107.90 auf, die nur aus zwei Posten bestanden: Steuer für die Sigristenbesoldung Fr. 32.–, von den Viehbesitzern für die Haltung des Zuchtstiers Fr. 75.90. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 286.54 ½, davon Passivsaldo Fr. 44.54 ½, an Sigristenlohn Fr. 28.–, Besoldung des Strassenwärters Fr. 30.–, dem Zuchtstierhalter Fr. 75.–, an die Nachtwächterbesoldung Fr. 20.–, Auslagen der Feuerwehr Fr. 35.10, Besoldung für Dorfverwalter und Seckelmeister Fr. 32.–²⁵.

Während die Bürgergemeinden z. T. in unregelmässigen Abständen Steuern bezogen, kam die politische Gemeinde ab 1816 vorerst ohne Steuern aus. Die Auslagen für die verschiedenen Aufgaben (Schule, Hebammengeld, Besoldung der Wächter usw.) wurden anfänglich zum grössten Teil aus den Ohmgeldern und den Abgaben der Bürgergemeinden bestritten. Im Laufe der Zeit hatte der Gemeinderat einen Aktivsaldo von gegen 3000 Fr. angehäuft. 1836 hatte die Gemeindeversammlung sogar beschlossen, von dem

noch ungefähr 1800 Fr. betragenden Vermögen 1200 Fr. auf die vier Bürgergemeinden verhältnismässig zu verteilen, damit sie ihre Schulhausschulden tilgen konnten.

Auf eine Klage von Wey hob der Regierungsrat diesen Beschluss auf, da er ungesetzlich war²⁶. Doch allmählich reduzierte sich dieses Vermögen infolge der Übernahme von Aufgaben, die früher von den Bürgergemeinden gelöst worden waren, ohne dass entsprechende Einnahmequellen vorhanden gewesen wären. Vom einstigen Vermögen blieben 1849 noch 113 Fr. übrig; ein Jahr darauf war bereits ein Passivsaldo von 36 Fr. zu verzeichnen, der 1852 auf 1914 Fr. angewachsen war²⁷.

Schon 1825 hatten die Bürger ein Einsassenreglement beraten, es aber nie ausgeführt. Der Gemeinderat hatte damals all die Aufgaben zusammengestellt, die die Gesamtgemeinde zu lösen hatte: Besoldung des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers, der Polizei- und Nachtwächter, Entschädigung der Fleisch- und Brotschätzer, Unterhalt der Feuerlöschgerätschaften, Entschädigung der Feuerläufer, Besoldung der Hebammen und der Exerziermeister, Unterhalt der Schulhäuser und Besoldung der Lehrer, Unterhalt der Strassen und Brücken²⁸.

Im Dezember 1850 beschloss die Ortsbürgerversammlung nach § 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1846²⁹, zur Deckung der genannten Ausgaben der Einwohnergemeinde eine ordentliche Steuer von den Ortsbürgern und eine besondere Steuer von den nicht ortsbürgerlichen Einwohnern, ein Einsassengeld, zu erheben. Ein entsprechendes Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung und vom Regierungsrat genehmigt³⁰. Im Jahre 1854 wurde entschieden, dieses Einsassengeld sei erstmals für 1853 zu beziehen. Darnach hätten die Einsassen an die Gemeindeausgaben von Fr. 6278.57 einen Betrag von Fr. 2295.71 bezahlen sollen, wogegen sich anfänglich «die ordnungs- und geldliebenden Einsassen» wehrten³¹.

So bescheiden anfänglich die Rechnungen waren, so bescheiden waren auch die Gemeindeschulden. Weys Gemeindeschuld betrug 1835 Fr. 986.93, 1841 Fr. 1266.10. Zum Vergleich einige Zahlen aus den Rechnungen der politischen Gemeinde im 20. Jahrhundert (nach Angaben der Finanzverwaltung):

	Einnahmen	Ausgaben	Steuerbetrag	Gemeindeschuld
1900	37 792	36 162	21 206	351 100
1936	59 582	166 870	107 288	2 869 000
1985	4197 687	10 788 475	6590 788	15 548 219

d) Neue Bürger im 19. Jahrhundert³²

Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert haben sich die meisten der heute noch blühenden alten Geschlechter der Gemeinde Muri etabliert. In dieser Zeit hat sich eine Schicht von Eingesessenen, von Bürgern, herausgebildet, die immer wieder versuchte, die Zuwanderung neuer Familien zu verhindern oder möglichst klein zu halten. Die Aufnahme neuer Ortsbürger in Muri war denn auch im 19. Jahrhundert, von der Ortschaft Wey abgesehen, eher bescheiden. Nur wer einen guten Leumund und so viel Geld besass, dass er voraussichtlich nie armengenössig wurde, dem wurde der Einkauf ins Bürgerrecht, sofern er sich darum bewarb, nicht unbedingt schwer gemacht. Einige Neubürger bezahlten eine beträchtliche Einkaufssumme, die je zur Hälfte dem Armen- und Schulgut zufiel. Andere wurden verpflichtet, sich an den Schulden der Bürgergemeinde zu beteiligen, so die 12 Einsassen, die 1853 das Bürgerrecht von Wey erhielten. Die Ortschaft Egg schenkte 1882 Kreisförster Alphons E. Dössekel und Baumeister Lambert Oberle ihrer Verdienste wegen das Bürgerrecht. Nicht begeistert waren die Bürgergemeinden, wenn die Regierung sie anwies, Heimatlose oder die Bürger des ehemaligen Amtes Muri ins Bürgerrecht aufzunehmen. Damals besassen einzelne Höfe nur das Bürgerrecht des Amtes Muri, das 1798 zu existieren aufgehört hatte. Um Kantonsbürger zu werden, war aber der Besitz des Bürgerrechtes in einer Gemeinde des Kantons erforderlich. Die Aufnahme dieser Leute hätte wahrscheinlich keine Schwierigkeiten bereitet, wenn die Verpflichtung nicht gewesen wäre, die Armen später einmal zu unterstützen und zu unterhalten. Im August 1817 lebten nach einer Aufstellung des Gemeinderates im Gemeinderatsbezirk Muri 19 Familien, die nur ein ehemaliges Amtsbürgerrecht besassen. Schon 1816 hatte die Regierung Oberamtmann Strebler verpflichtet, die Gemeindemarchen im Kreis Muri zu bestimmen und die Muri-Amtsbürger unter die Gemeinden aufzuteilen, was er jedoch unterliess. Die Regierung erteilte ihm deswegen 1821 eine Rüge und drohte, wenn dies nicht nächstens geschehe, müsste ein Regierungskommissär diese Angelegenheit lösen. Strebler sandte darauf der Regierung im Juli 1821 eine 55 Personen umfassende Liste von Amtsbürgern, die nach dem Grundsatz auf die Ortsbürgergemeinden verteilt werden sollten, dass die Familien wenn immer möglich einer gemeinsamen Ortsbürgerschaft zugeführt werden sollten. Für Muri sah die Aufteilung folgendermassen aus: Wey und Langdorf je 11 Personen, Egg 5 und Hasli eine³³.

Die Bürgeraufnahmen im 19. Jahrhundert nach den im Gemeindearchiv liegenden Familienregistern und zusätzlichen Akten aus dem Staatsarchiv:

Dorfmuri

- 1822 11 Amtsbürger
1842 Mühlberg Karl August aus Triberg (Grhztm. Baden)
1847 Jost Anna Maria, Witwe, aus Hergiswil
1849 Laubi Leonz, heimatlos

Wey

- 1822 11 Amtsbürger
1829 Aeschbach Johann Baptist von Höchst (Hztm. Nassau)
1849 Laubi Peter, heimatlos
1853 Beck Friedrich von Zell (Kgr. Württemberg)
1853 Weibel Joseph von Besenbüren; Isler Johann Jakob von Wohlen; Stierli Peter, Stierli Joseph Leonz, und Stierli Kaspar Leonz von Aristau; Laibacher Joseph von Rottenschwil; Strelbel Jakob Leonz, Strelbel Johann Peter, Güntert Joseph, und Rei Johann Leonz von Buttwil; Rei Joseph von Geltwil; Villiger Franz von Oberrüti
1867 Lindenberg Jakob, Findelkind in der Langenmatt
1868 Bergmann Gustav von Pfarrkirchen (Kgr. Bayern)
1869 Jungblut Alexander (Grhztm. Mecklenburg-Schwerin)³⁴
1881 Frey Heinrich von Dorfmuri; Hausherr Joseph Leonz von Rottenschwil
1887 Egenter Ignaz Friedrich, Egenter Joseph Gregor, Egenter Gottlieb und Egenter Adolph von Petra (Kgr. Württemberg)
1888 Villiger Caspar, Villiger Johann (Jean), Villiger Andreas von Holderstock, Gemeinde Meienberg
1888 Speidel Friedrich von Kirchentellinfurth (Kgr. Württemberg)
1890 Ruepp Gottfried von Sarmenstorf; Heller Anton von Schwyz; Oftinger Jacob Heinrich von Zurzach; Bürgisser Eduard von Werd; Meyer Josef von Hilfikon; Brunner Theodor von Wallenschwil
1892 Vallaster Joseph von St. Bartholomäus (Vorarlberg)
1892 Abt Joseph Leonz von Kallern
1893 Sehringer Friedrich von Haltingen (Grhztm. Baden)

Egg

- 1822 5 Amtsbürger
1849 Laubi Anna Maria, heimatlos
1871 Hildt Erwin von Weinsberg (Kgr. Württemberg)
1880 Haller Friedrich von Beinwil a. S.
1882 Dössekell Alfons Emil von Seon; Oberle Lambert von Full
1889 Hüsser Johann von Berikon
1890 Graf Ernst Gustav Adolph von Zittau (Kgr. Sachsen); Laubacher Johann Leonz von Hasli; Hüsser-Ducrey Joh. Baptist von Berikon; Staubli Johann Joseph von Althäusern Herber Heinrich von Hochrhein a. M. (Hztm. Nassau)

Hasli

- 1822 1 Amtsbürger
1862 Stöckli Joseph Anton von Birri
1868 Schneider Adolph, heimatlos

2. Die Kreisgemeinde Muri 1803–1816

Nach dem Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte von 1803³⁵ war es möglich, kleinere Ortschaften des gleichen Kirchspolgels unter einem gemeinschaftlichen Gemeinderat zu vereinen. So kamen die Gemeinden des Wahlkreises Wey überein, während der nächsten sechs Jahre den Versuch zu wagen, eine Kreisgemeinde zu bilden³⁶. Der erste Kreisgemeinderat bestand aus folgenden Herren:³⁷

Gemeindeammann:	Frey Heinrich Leonz aus dem Wey
Gemeinderäte:	Brüllmann Johann Joseph aus Dorfmuri
	Rey Franz Joseph, Baumeister aus Dorfmuri
	Waltensbül Johannes aus der Egg
	Meyer Leonz von Birri
	Staubli Johann Leonz von Althäusern
	Strebel Johann Jost von Buttwil

Diesem Gemeinderat unterstanden in der Folge die zehn die Kreisgemeinde Muri bildenden Ortsbürgerschaften Wey, Langdorf, Egg, Hasli, Buttwil, Geltwil, Isenbergschwil, Aristau, Althäusern, Birri und alle zu einer dieser Gemeinden gehörenden Höfe und Weiler, jedoch nicht das Kloster, das unter der Aufsicht des Staates stand³⁸.

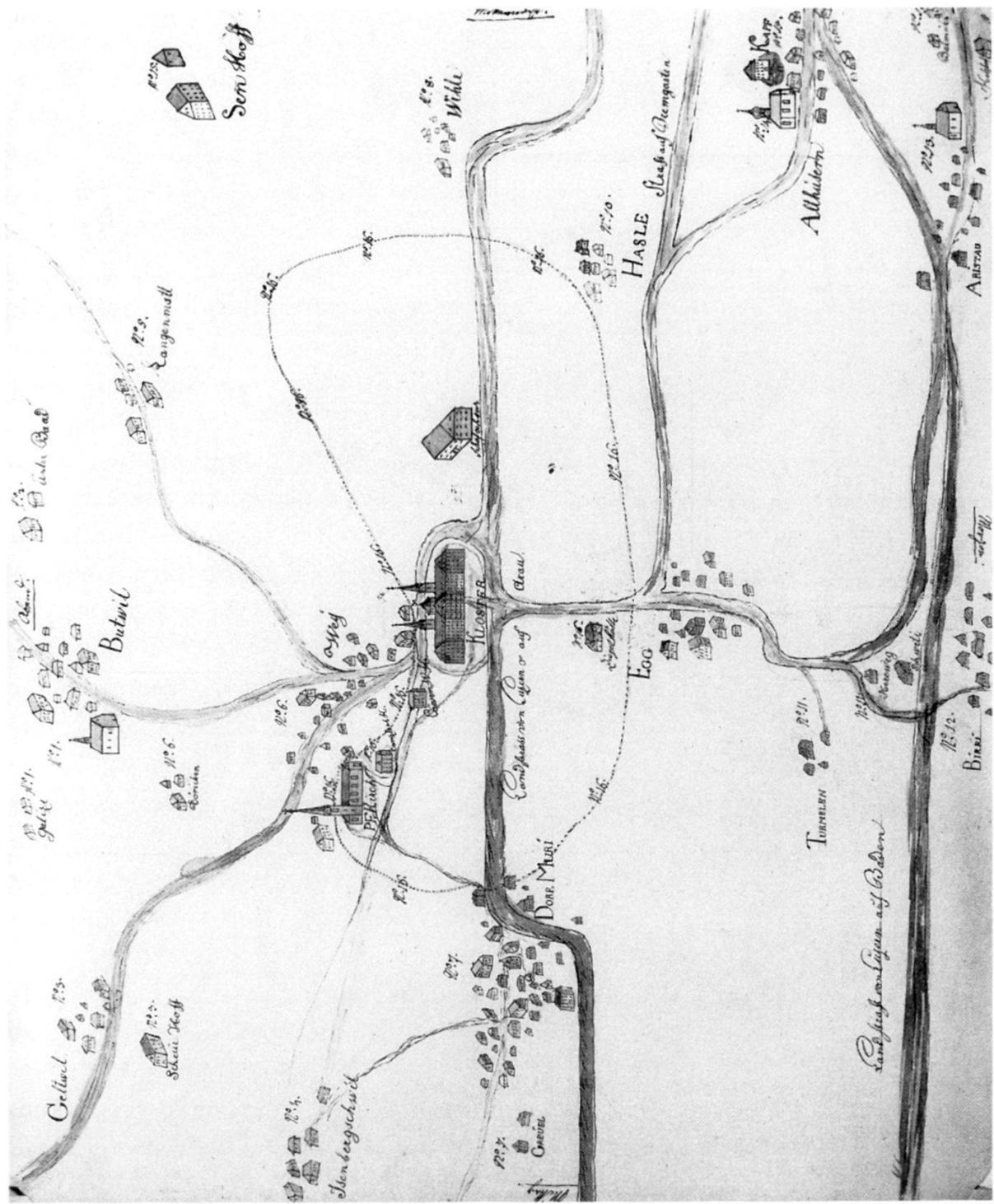
Bald einmal gingen die sechs Jahre ihrem Ende entgegen, und es musste sich zeigen, ob das Gebilde der 1803 geschaffenen Kreisgemeinde eine glückliche Lösung gewesen war. Am 26. November 1808 beschlossen die Ortsbürger aus dem Wey, dass ihre Gemeinde in Zukunft einen eigenen Gemeinderat «bilden wolle und nimmer mit dennen bis dahin anderen gemeind stehen wolle»³⁹. Mit diesem Beschluss gab die Ortschaft Wey Veranlassung, dass ein jahrelanges Ringen und Verhandeln um die Auflösung der 1803 gebildeten Kreisgemeinde einsetzte. Die Weyer richteten ein entsprechendes Gesuch an die Regierung, doch Gemeindeammann Laubacher war dagegen, indem er betonte, in der Pfarrgemeinde Muri wären, wollte jede Ortschaft sich selbstständig machen, zehn verschiedene Gemeinderäte zu wählen, und es wäre schwierig, die fähigsten Mitglieder zu finden⁴⁰. Die Regierung schlug vorerst die Bitte der Gemeinde Wey ab, das Geschäft verlange eine «reifliche Überlegung»⁴¹. Die Weyer gaben aber nicht klein bei, und sie stellten in Aarau ein neues Gesuch. Sie versprachen sich von einer Trennung mehr Sicherheit und eine bessere Verwaltung des Waisengutes, des Hypothekarwesens und der Ortspolizei, und sie stiessen sich an der Tatsache, dass den Gemeinden seit sechs Jahren vom Kreisgemeinderat keine Rechnung vorgelegt worden sei, denn dieser habe, dem Gesetz zuwider,

die jährliche Rechnung nur durch die Ortsvorsteher der Gemeinden genehmigen lassen. Ebenfalls keine Kenntnis habe die Ortschaft vom Vermögen der Pfarrkirche und der Bruderschaften⁴².

Natürlich kam es beim Trennungsbegehren auch darauf an, wie sich die übrigen Ortschaften der Kreisgemeinde dazu stellten. Zu diesem Zwecke hatte der Oberamtmann die Angelegenheit zu untersuchen. Darnach gab es Gemeinden, die das Begehr von Wey unterstützten, es waren Aristau und zum Teil Muri-Egg. Kleinere Gemeinden wie Isenbergeschwil, Geltwil und Hasli wollten von einer «Absönderung» nichts wissen. Dorfmuri, Buttwil, Birri und Althäusen widersetzten sich dem Wunsch von Wey an und für sich nicht, wollten jedoch wissen, wie weit sich der Gemeindebezirk Wey gegen das Kloster und die übrigen Gemeinden erstrecke und welche Ansprüche auf die Verwaltung des Kirchengutes, der Schule und der Jahrmarkte gemacht würden⁴³.

Oberamtmann P. L. Strebel scheint eher ein Freund der Trennung gewesen zu sein. Das Departement des Innern fand, dass die verschiedenen Gemeinden, Dörfer und Höfe ziemlich weit voneinander entfernt lägen, so dass die lokalen Verhältnisse mehr als einen Gemeinderat rechtfertigten. Allerdings wollte das Departement des Innern erst einmal abklären, welcher Gemeinde die kleinen Ortschaften und Höfe zugeteilt werden sollten⁴⁴. Auf eine bezirksamtliche Aufforderung legte der Kreisgemeinderat im November 1809 einen Teilungsplan vor; auch der Oberamtmann machte von sich aus einen Teilungsvorschlag⁴⁵. In der Folge brachte fast jede Ortschaft ihre besonderen Wünsche an. Bis 1812 wurde weiter verhandelt. Schwierigkeiten gab es in der Festsetzung der Gemeindegrenzen, die in Muri selbst schwer zu bestimmen waren.

Dorfmuri machte auch Anstrengungen, Bezirkshauptort zu werden, obwohl Wey dazu 1803 gesetzlich erklärt worden war. Das Dorf machte geltend, im alten Amt Muri bis 1798 Hauptort gewesen zu sein, auch in der Revolutionszeit 1798–1803 sei es Hauptort des Distriktes und der Gerichte gewesen. Man hätte sogar seinen ursprünglichen Namen verstümmelt, indem der Name «Dorfmuri» in «Langdorf» abgeändert worden sei. Die Gemeinde Wey meinte, bei der Einführung der helvetischen Staatsverfassung sei Wey im Kanton Baden Hauptort des Distriktes gewesen, und die ersten Beamten hätten im Wey gewohnt. Im übrigen hätte die Gemeinde Dorfmuri, als es darum ging, in Muri im Jahre 1800 Gefangenschaften einzurichten, keine Kosten und Beschwerden übernehmen wollen und habe erklärt: «Nicht Dorfmuri oder Langdorf, sondern Wey sei als Hauptort anzusehen und zu behandeln ... Solange also Dorfmuri fürchtete, das



Plan der Kreisgemeinde Muri 1803–1816

Hauptort verursache Müh und Schaden, wälzte es dasselbe auf andere, und erst jetzt, als sich durch vorzusehende lange Ruhe in der Ferne dem Hauptorte einige Vorteile zeigen, denkt Dorfmuri sich dasselbe durch wo nicht unwahre, doch in unserer Zeit unpassende und unanwendbare Gründe anzueignen . . .»⁴⁶.

Ende 1812 schien die Trennungsangelegenheit ihrem Ende entgegenzugehen, denn der Kleine Rat machte Vorschläge, wie die Kreisgemeinde aufzuteilen sei. Über den Streitpunkt, wer Hauptort sein solle, meinte die Regierung: «Die Ansprüche von Muri-Langdorf und Muri-Wey über den Vorrang als Hauptort, das Vorrecht zu dem eigentlichen Namen Muri und die Einverleibung der Klostergebäude wollen wir damit beseitigt wissen: die drei Gemeinden (Wey, Dorf, Egg) machen zusammen das Hauptort aus unter dem gemeinschaftlichen Namen Muri. Alle drei haben die gleichen Ansprüche, aber auch die gleichen Verpflichtungen»⁴⁷. Bevor die Regierung ihre Vorschläge in die Tat umsetzte, wurde es plötzlich ruhig in der Trennungsangelegenheit, die Regierung hatte anderes zu tun. Nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 verletzten die Truppen der Alliierten wiederholt die schweizerische Neutralität, indem sie durch den nördlichen Aargau marschierten. Dazu kam, dass der Kanton Bern Anstrengungen machte, die ehemaligen Untertanengebiete des Aargaus und der Waadt wieder dem eigenen Kanton einverleiben zu können. So hatte die Regierung in Aarau genug Sorgen und weit ernstere, als sie die Trennung der Kreisgemeinde Muri bot. «Nach einem ziemlich langen, durch die Zeitumstände herbeigeführten Stillstand», so schrieb die Regierung unter das letzte Aktenstück von 1813, ging es ab 1815 rasch vorwärts⁴⁸. Der Kleine Rat war der Ansicht, dass die auf eine grosse Anzahl angewachsene Bevölkerung, die lokalen Gegebenheiten und andere Verhältnisse eine Trennung notwendig machten, damit die den Gemeindebehörden zukommenden Verwaltungsgegenstände zweckmässiger besorgt werden könnten.

Am 26. Juni 1816 erliess der Grosse Rat jenes Dekret, das die 1803 geschaffene Kreisgemeinde endgültig auflöste⁴⁹. In § 1 hiess es: «Der Kreis Muri ist in vier Gemeindbezirke eingetheilt als:

- a) Den Gemeindebezirk Muri, bestehend aus den Ortschaften Wey, Sörikon, Wyli, Langenmatt; Langdorf, Greuel; Egg, Türmelen, Herrenweg; Hasli und der Ziegelhütte, wovon Wey der Hauptort ist».
- b, c und d)

enthalten die Aufteilung in Aristau, Buttwil und Geltwil.

Damit entstanden 1816 die heutigen politischen Gemeinden Muri, Aristau, Buttwil und Geltwil. Man fragte sich aber in Aarau, ob die vier Ortsbür-

gerschaften wegen der Vereinfachung der Gemeindeverwaltung und der Erleichterung der Armenunterstützung nicht in eine einzige vereinigt werden sollten. Dazu konnten sich aber die Ortsbürger nicht verstehen. Die neuen Gemeinden mussten nun ihre Gemeinderäte wählen, was in Muri im September 1816 geschah. Die Männer aus Dorfmuri erschienen zum ersten Wahlgang jedoch nicht. Am 18. September fand ein zweiter Wahlgang statt. Der Gemeinderat sollte fünf Mitglieder umfassen, der Gemeindeammann bekam eine Zulage von 16 Fr., die Gemeinderäte mussten sich mit den «Sporteln»⁵⁰ begnügen. Mit dieser Wahl erhielt die Gemeinde Muri ihren ersten eigenen Gemeinderat, wobei es Vorschrift war, dass aus jeder Ortsbürgerschaft wenigstens ein Mitglied im Gemeinderat sass. Das Ergebnis der Wahl war folgendes⁵¹:

- Hauptmann Johann Frey aus der Egg, Gemeindeammann
- Johann Schärer aus dem Wey
- Alois Laubacher von Hasli
- Vit Leonz Rey von Dorfmuri
- Leutnant Niklaus Rey von Dorfmuri

Noch einmal tauchte ein Trennungsbegehren auf. Im Dezember 1831 bat die Ortsbürgerschaft von Wey die Regierung, ihr zu erlauben, eine eigene Gemeinde zu bilden. Die Bürger von Dorfmuri, Egg und Hasli widersetzten sich dieser Anmassung, sie bestanden auf der Fortsetzung der 1816 beschlossenen Einteilung⁵². Auch die Regierung war mit Wey nicht einverstanden. Entscheidend für die ablehnende Haltung war ein Passus in der Vorstellung der Ortschaft Langdorf, der lautete: «Soll aus Muri das werden, was es sein soll, nämlich eine kräftige Gemeinde, die nach und nach leistet, was beinahe jeder Bezirkshauptort im Schulwesen geleistet hat, so sollte keine Trennung gedenkbar sein»⁵³. Damit blieb es endgültig bei der Regelung von 1816.

3. Die Vereinigung der vier Ortsbürgergemeinden 1899⁵⁴

Ab 1816 bildete Muri eine einzige politische Gemeinde, die jedoch in die vier Ortsbürgergemeinden Wey, Dorfmuri, auch Langdorf oder einfach Dorf genannt, Egg und Hasli aufgeteilt war, was verwaltungstechnisch in vielerlei Hinsicht nicht von Vorteil war, denn Schul-, Strassen- und Armenwesen wurden von jeder Bürgergemeinde getrennt verwaltet. 1816 hatte man sich allerdings schon gefragt, ob die vier Ortsbürgerschaften nicht in eine einzige vereinigt werden sollten⁵⁵. Der Bezirksamtmann sollte nach einem Wunsch der Regierung die Ortsbürger zu Langdorf, Wey, Egg und Hasli zusammen-

rufen und ihnen die Frage vorlegen, ob sie wünschten, in Zukunft nur eine Ortsbürgerschaft zu bilden und die Armenunterstützungen gemeinschaftlich «anzugehen». Es blieb beim Wunsch, der erst 1899 in Erfüllung gehen sollte.

Aus der Zeit nach der Mitte des 19. Jahrhunderts stammen die ersten zaghaften Versuche, die vier Ortsbürgerschaften ganz zu verschmelzen. Ende 1873 gingen beim Gemeinderat zwei Schreiben der Direktion des Innern betreffend die Vereinigung der Ortsbürgerschaften ein⁵⁶. Verschiedene Kommissionen, in jedem Dorfteil eine, befassten sich mit der Materie. Im Januar 1874 erklärte Kaufmann Friedrich Beck, Präsident der Kommission im Wey, am 26. Dezember 1873 hätten sich die vier Zentralisationskommissionen von Muri zu gemeinsamen Beratungen zusammengesetzt. Es hätte dabei allerdings nicht viel herausgeschaut, da die Vertreter von Dorfmuri und Hasli kein Mandat zu Beschlüssen gehabt hätten, nur Wey habe eine vernünftige Stellung eingenommen. Beck fand es zweckmäßig, dass die Gesamtgemeinde Muri zuerst einmal das Polizei- und Strassenwesen zentralisiere. Die Schwierigkeiten seien aber fast unüberwindlich, und ökonomische Nachteile müssten in Kauf genommen werden.

Auf Diktat der Regierung musste 1874 das Strassenwesen auf die politische Gemeinde übergehen. Im gleichen Jahr forderte das Bezirksamt die Ortsbürger von Wey und Egg auf, sie sollten sich, wie das kürzlich in Dorfmuri und Hasli geschehen sei, über die Aufhebung der vier Ortsbürgerschaften aussprechen. An einer Versammlung im Wey nahmen darauf 43 Ortsbürger teil, von denen 42 beschlossen, es sei weder die Zentralisation des Strassenwesens anzuerkennen, noch solle man auf das Begehr um Aufhebung der Ortsbürgerschaften eintreten, bis ein diesbezügliches regierungsrätliches Dekret, das sich auf sämtliche Gemeinden im Kanton beziehe, vorgelegt werde⁵⁷.

Die Frage der endgültigen Zentralisation kam um 1885 ins Rollen. Anlass dazu war die kleine Ortsbürgergemeinde Hasli. Dort bildeten die Bürger die Minderheit der Einwohner, gegen Ende des Jahrhunderts waren es noch ganze zwei Familien, ein Stimmberchtigter und ein Steuerpflichtiger⁵⁸. Dieser eine Stimmberchtigte war auch Ortsvorsteher, Verwalter, Rechnungssteller usw. Hasli war nicht mehr in der Lage, einen Vertreter in den Gemeinderat abzuordnen, wie das ab 1816 der Fall gewesen war.

Als die Ortsbürgergemeinde Hasli praktisch nicht mehr verwaltet werden konnte, erging Ende 1896 von Armenpfleger Caspar Konrad von Hasli das Gesuch an die Regierung, Hasli sei mit einer der drei andern Ortsbürgerschaften zu vereinigen⁵⁹. Auf Antrag der Regierung überwies der Gemeinde-



Wegkreuz der ehemaligen Ortsbürgergemeinde Hasli beim sogenannten «Villigerhaus». Inschrift: «Gelobt sei / Jesus Christus / Gmd. Murihasli 1879»

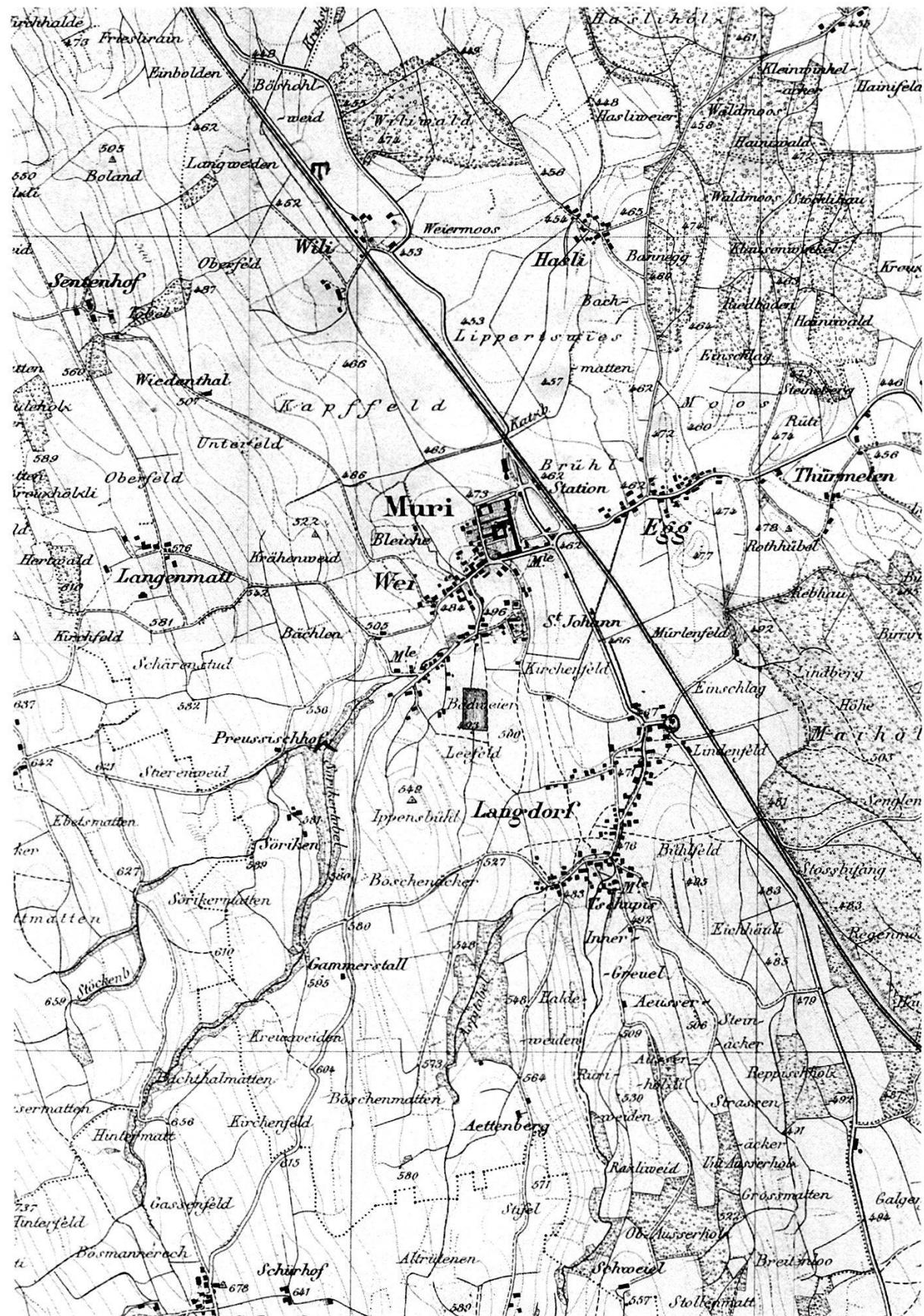
rat das Begehr den Ortsvorständen der vier Bürgerschaften, die auf den 4. Februar 1897 zu einer Besprechung eingeladen wurden. Die Ansicht der Weyer ging dahin, Hasli mit allen drei übrigen Gemeinden zu vereinigen, während die Egger und Dörfler entschieden, der Weiler sei von der Regierung Wey gegen eine staatliche Entschädigung zuzuteilen⁶⁰. Im Oktober 1897 fand eine Aussprache zwischen Regierungsrat Fahrländer, dem Gemeinderat Muri und Mitgliedern der Armen- und Rechnungsprüfungskom-

missionen der verschiedenen Ortsbürgergemeinden statt. Regierungsrat Fahrländer kam auf die Eingabe von Armenpfleger Konrad aus dem Hasli zu sprechen, auf die Insolvenzerklärung des Weilers und auf das Begehr der Einverleibung in eine der drei übrigen Ortschaften oder auf eine einheitliche Bürgergemeinde Muri. Gemeindeammann Staubli erklärte darauf, der Gemeinderat sei einer vollständigen Zentralisation gegenüber nicht abgeneigt, doch würden die ökonomischen Interessen der einzelnen Ortschaften und der einzelnen Bürger stark in Mitleidenschaft gezogen. Am Schlusse der Versammlung legte Regierungsrat Fahrländer dem Gemeinderat dar, dass er eine totale Verschmelzung der vier Ortschaften und Bürgergüter anstrebe. Der Loskauf der Gerechtigkeiten würde ebenfalls im Dekret vorgeschrieben, der ökonomische Ausgleich könne später durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt werden.

Viele Dörfler und Egger gaben den Widerstand aber noch nicht auf. Sie schlugen vor, dass bei einem allfälligen Zwangsdekret Hasli durch Abgabe eines Waldareals oder entsprechende Barzahlung des Staates einzukaufen sei. Die Dörfler wählten eine Kommission, die Fürsprecher Meier in Wohlen, der Bürger von Muri war, zu konsultieren hatte, ob staatsrechtlich gegen ein Dekret des Grossen Rates Einspruch erhoben oder eine Gegenleistung verlangt werden könne. Ins gleiche Horn stiessen auch die Egger. Friedensrichter Stöckli wollte einen gewandten Redner des Grossen Rates ersuchen, gegen die Zentralisation in Muri zu protestieren⁶¹.

Die Regierung hatte unterdessen gehandelt. Am 28. Februar 1898 legte sie dem Grossen Rat einen Dekretvorschlag vor. Fürsprecher Kellersberger aus Baden, Präsident der entsprechenden Kommission, erklärte vor dem Rat, im Laufe der letzten Jahrzehnte seien in Muri das Polizei-, Schul- und Strassenwesen zentralisiert worden, nicht aber das Armenwesen, das Bürgergut und die Gerechtigkeiten. Eine Vereinigung werde von den Aufsichtsbehörden als dringend erachtet, die örtlichen Verhältnisse seien dafür günstig, die Entfernung zwischen den einzelnen Ortschaften betrage höchstens 5 Minuten, die Häuser seien einander so nahe gerückt, dass ein Fremder nicht beurteilen könne, wo eine Ortschaft aufhöre und die andere beginne. Allerdings beständen bezüglich der Ortsgüter grosse Verschiedenheiten. Dorfmuri besitze an Ortsbürgergut 108 000 Fr., Egg 58 000 Fr., Hasli 1968 Fr., Wey aber nur 290 Fr. Für das Armengut lauteten die entsprechenden Zahlen: Dorfmuri 84 000 Fr., Wey 65 000 Fr., Egg 15 500 Fr. und Hasli 2868 Fr.⁶².

Zwei der Gemeinden, Egg und Dorfmuri, hatten einen Waldbesitz, aus dem den Bürgern ein Bürgernutzen – eine bescheidene Holzgabe – abgege-



Ausschnitt über Muri aus der Eidg. Stabskarte von 1887, 1:25 000

ben werden konnte, während Hasli mit seinem kleinen Waldbesitz und Wey keinen Bürgernutzen verabfolgten. Die Möglichkeit, allen Bürgern eine Holzgabe zu verabreichen, bestand, wenn der Staat Aargau bereit war, der neu zu schaffenden Ortsbürgergemeinde eine Parzelle des bei der Klosteraufhebung 1841 beschlagnahmten Waldes abzutreten. In Frage kam der Wiliwald, 20,96 ha haltend, den der Staat dann auch für 36 000 Fr. abtrat⁶³.

Am 23. Mai 1898 erliess der Grosse Rat das «Dekret betreffend die Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Muri-Wey, Dorf-Muri, Muri-Hasli und Muri-Egg»⁶⁴. Am 31. Oktober 1898 folgte die Vollziehungsverordnung über die Vereinigung der vier Ortsbürgergemeinden⁶⁵. Darnach gibt es seit dem 1. Januar 1899 nur noch eine einzige Ortsbürgergemeinde Muri.



Dorf Muri mit Doppelkreuz um 1920